

STIFTUNGSURKUNDE

Im Jahre zweitausendundzweiundzwanzig, den
vor mir, Dr. Aron Pfammatter, Notar, Naters, in der Burgerstube in Ausserberg

erscheinen:

Die Einwohnergemeinde Ausserberg, vertreten durch Herrn Theo Schmid,
Gemeindepräsident, und Herrn Mike Sterren, Gemeindeschreiber, beide wohnhaft in 3938
Ausserberg,

SAC Sektion Blümlisalp, Verein mit Sitz in Thun, vertreten durch Herrn Bernhard Blum,
Präsident, und

SAC Sektion Blümlisalp, Ortsgruppe Ausserberg, Verein mit Sitz in Ausserberg, vertreten
durch Herrn Edwin Schmid, Präsident, und

welche vollständig Verfügungsfähig sind, und welche mich ersuchen, folgende öffentliche
Urkunde zur Errichtung der

Stiftung Suone Niwärch

mit Sitz in Ausserberg,

zu beurkunden.

I. ERRICHTUNG DER STIFTUNG

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Suone Niwärch“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Ausserberg.

Artikel 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt den Erhalt und die Aufwertung der Suone Niwärch in ihrem jetzigen Zustand. Bauliche Massnahmen sind nur zum Erhalt und nicht zur Begehungsvereinfachung vorgesehen. Weiter soll die Stiftung die Stärkung der Wahrnehmung der lokalen Bevölkerung wie auch der Besuchenden hinsichtlich dieses Zeitzeugnisses einer Anpassung an den Klimawandel unter höchst erschwerten Bedingungen bewirken. Die Stiftung kann ihre Tätigkeit auf andere Bereiche ausdehnen, soweit diese mit dem vorgenannten Zweck in Übereinstimmung stehen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Die Stiftung ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu erstellen, zu mieten, und Darlehensverträge abzuschliessen. Sie kann jede Art von Verträgen abschliessen und alle Massnahmen ergreifen, die mit dem vorgenannten Zweck im Zusammenhang stehen.

Die Stiftung kann staatliche und private Subventionen beantragen und empfangen, Spenden entgegennehmen und alle notwendigen und dienlichen Verträge und Abkommen mit staatlichen und privaten Organen abschliessen.

Die Stifter behalten sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB vor.

Artikel 3 Mittel

Die Stifterin Einwohnergemeinde Ausserberg widmet der Stiftung bei der Errichtung ein Anfangskapital von CHF 10'000.00, die SAC Sektion Blümlisalp ebenfalls CHF 10'000.00 und die SAC Sektion Blümlisalp, Ortsgruppe Ausserberg ebenfalls CHF 10'000.00 an das Stifterkapital, d.h. total CHF 30'000.00 (Schweizer Franken dreissigtausend).

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private Zuwendungen, Förderstiftungen, Sponsoren und/oder Beiträge der öffentlichen Hand zu äufnen. Diese können der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgabe zukommen.

Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

II. ORGANE DER STIFTUNG

Artikel 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat.
- Die Revisionsstelle.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

Artikel 5 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungsorgan der Stiftung.

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern zusammen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Die Stiftungsräte haben Anspruch auf einen angemessenen Spesenersatz.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre, wobei diese wiederwählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Das Präsidium der Stiftung wird durch die Einwohnergemeinde Ausserberg gestellt, kann aber auch delegiert werden. Vertreten im Stiftungsrat sollen zudem je ein Vertreter der SAC Sektion Blümlisalp sowie der SAC Sektion Blümlisalp, Ortsgruppe Ausserberg sein.

Der erste Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Manfred Schmid, von Ausserberg, 3938 Ausserberg,
- Herr Bernhard Blum, von, in,
- Herr Edwin Schmid, von Ausserberg, 3938 Ausserberg,
- Herr Hans Christian Leiggener, von Ausserberg, in
- Frau Karina Liechti, von, in

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation). Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindlichen Unterschriften führen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladung zu den Stiftungsratssitzungen hat grundsätzlich 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. 1/3 der Stiftungsratsmitglieder ist jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist.

Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszwecks und damit die gesamte Geschäftsführung der Stiftung, namentlich hat er folgende Aufgaben:

- a) Oberleitung der Stiftung;
- b) Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats unter Beachtung des Stiftungszwecks sowie der Revisionsstelle;
- d) Er vertritt die Stiftung gegenüber Dritten
- e) Er legt das Budget fest und genehmigt die Jahresrechnung;
- f) Er erstellt den jährlichen Geschäftsbericht;

- g) Er kann die Grundzüge der Geschäftsführung in einem oder in mehreren Reglementen festlegen, welche wie allfällige spätere Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung unterbreitet werden müssen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung.

Mit Zustimmung der Mehrheit des Stiftungsrates können neue Stiftungsträger der Stiftung beitreten.

Artikel 6 Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandbüro beauftragt werden. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz nach Massgabe der Vorschriften des OR zu überprüfen und über den Befund dem Stiftungsrat Bericht und Antrag zu stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Revision von Stiftungen.

Als erste Revisionsstelle wird die APROA AG, mit Sitz in Visp, gewählt. Die Annahmeerklärung der Revisionsstelle wird dieser Urkunde beigelegt.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu informieren.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Artikel 7 **Abänderung der Stiftungsurkunde**

Die Stiftungsurkunde kann vom Stiftungsrat durch Beschluss einer Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder abgeändert oder ergänzt werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 85 und 86 ZGB. Der Stiftungsrat hat diesen Beschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Stiftung untersteht dem für die Sicherheit zuständigen Departement des Kantons Wallis.

Artikel 8 **Auflösung der Stiftung**

Die Stiftung kann durch einen Beschluss des Stiftungsrates aufgelöst werden, sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreichbar erscheint. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 des Stiftungsrates sowie der Aufsichtsbehörde. Die Verwendung des Nettovermögens der Stiftung wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Das Nettovermögen der Stiftung ist auf eine andere steuerbefreite Nachfolgeinstitution mit Sitz in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übertragen. Ein Rückfall des Vermögens an die einzelnen Stiftungsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

SCHLUSSVERBAL

Diese Urkunde wird den Komparenten von mir Notar vorgelesen, worauf die Komparenten erklären, die Urkunde sei der Ausdruck ihres Willens und dieselbe unmittelbar hernach mit mir Notar unterzeichnen.